Die Vereinsbesteuerung
17.10.2026

I. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1.1. Allgemeines



- Vereine ob „gemeinnützig oder nicht“ unterliegen grundsätzlich – ebenso wie alle anderen juristischen Personen auch – der Besteuerung und müssen als Arbeitgeber Lohnsteuer/Sozialversicherung einbehalten

- Weil gemeinnützige Vereine aber für das Gemeinschaftsleben von besonderer Bedeutung sind und Aufgaben übernehmen, die sonst Bund, Länder und Gemeinden übernehmen müssten, hat der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Vergünstigungen geschaffen

- Die Voraussetzungen, unter denen die Finanzämter eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung geregelt, die zusammenfassend als das Gemeinnützigkeitsrecht bezeichnet werden

  Die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaft (steuerbegünstigte Körperschaft) bringt viele Steuervorteile mit sich. Steuerliche Vergünstigungen gibt es nicht nur für den Verein selbst (eingeschränkte Vereinsbesteuerung), sondern auch bei seinen Förderern (Spendenabzug) und bei seinen nebenberuflichen Mitarbeitern (Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen).

- Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuerbefreiungen greifen und tatsächlich Steuern zu entrichten sind, sind der Vereinszweck und die tatsächliche Betätigung des Vereins entscheidend

II. Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

2.1. Förderung der Allgemeinheit



- Durch die Förderung der Allgemeinheit im Bereich des Sports verfolgen Sportvereine grundsätzlich „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung

- Die Vereinstätigkeit darf **nicht nur einem kleinen begrenzten Personenkreis** zugutekommen

- Die Tätigkeit eines Sportvereines ist überwiegend oder fast ausschließlich auf die Förderung seiner Mitglieder ausgerichtet, deshalb muss der Zugang zum Verein grundsätzlich der Allgemeinheit offenstehen

  Es müssen z. B. Grenzen für die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren eingehalten werden.

Mitgliedsbeiträge:	kleiner als 1.440 € je Mitglied + Jahr
Aufnahmegebühren:	kleiner als 2.200 € je aufgenommenes Mitglied im Jahr

  Deshalb sind z. B. Golfclubs etc. mit hohen Mitgliedsbeiträgen nicht gemeinnützig.

- Eine gemeinnützigkeitsschädliche Abgeschlossenheit liegt auch vor, wenn die Tätigkeit des Vereins nur einem **fest abgeschlossenen Personenkreis** (z. B. Familienangehörige, Belegschaft eines Unternehmens) oder einem **dauernd nur kleinen Personenkreis** (z. B. räumliche oder berufliche Abgrenzung) zu Gute kommt.

2.2. Selbstlosigkeit

- Der Verein muss selbstlos im Sinn von **uneigennützig** tätig werden
  - Keine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen
  - Keine Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder (der Einsatz von bezahlten Sportlern ist grundsätzlich schädlich, jedoch als Nebenzweck nach § 58 Nr. 8 AO explizit als unschädliche Betätigung definiert)

- Mittel des Vereins dürfen nur für die eigenen satzungsmäßigen Zwecke genutzt werden
  - Keine Deckung von Verlusten aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung mit Mitteln aus dem ideellen Bereich einschließlich Zweckbetrieben (entscheiden ist das Ergebnis des einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs i. S. d. § 64 Abs. 2 AO)
  - Es liegt jedoch keine steuerschädliche Verwendung vor, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangen Jahren Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind („Rückgabe“ früherer Gewinnabführungen) oder der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Verlustentstehungsjahres dem ideellen Bereich Mittel in entsprechender Höhe zugeführt werden und die zugeführten Mittel nicht aus Zweckbetrieben, der Vermögensverwaltung oder aus anderen Zuwendungen stammen, die zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks bestimmt sind
  - Begünstigungsverbot in Bezug auf Mitglieder und Außenstehende (unverhältnismäßig hohe Vergütungen, aber auch Einnahmeverzichte)
  - Keine unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien
  - Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins
  - Mitteleinsatz in allen Bereichen nur in angemessenem Umfang (Grundsatz der Sparsamkeit)
  - Verpflichtung zur ertrag bringenden und sicheren Anlage im Rahmen der Vermögensverwaltung

- Mittel des Vereins müssen **zeitnah** verwendet werden
  - Grundsätzlich dürfen Mittel des Vereins nicht beliebig angespart werden
  - Die Mittelverwendung gilt noch als zeitnah, wenn der Verein die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet
  - Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern zur Zweckverwirklichung zählen auch als zeitnahe Mittelverwendung
  - Bestimmte Zuwendungen zum Vermögen des Vereins unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (z. B. Erbschaften, Spenden oder Zuwendungen, die vom Spender ausdrücklich zur Vermögensaufstockung geleistet wurden)
  - Die Bildung von Rücklagen ist nur in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 1-4 AO zulässig
  - **NEU seit Veranlagungsjahr 2026**
    Körperschaften mit jährlichen Einnahmen bis zu 100.000,00 € sind vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit (bisher war die Grenze 45.000,00 €)

Zuwendungen an Mitglieder

Steuerbegünstigte Vereine dürfen ihren Mitgliedern grundsätzlich keine Geld- oder Sachwerte zuwenden. Andernfalls verstößt der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als steuerbegünstigt anerkannt werde.

Ehrengaben und Kostenübernahme

Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Gesetzliche **Richtwerte, Pauschalen oder Freigrenzen existieren** für Annehmlichkeiten **nicht**. Eine feste betragsmäßige Grenze gibt es nicht, da die Vielzahl an verschieden strukturierten Vereinen eine gerechte Festlegung eines bestimmten Betrags nicht möglich macht. Die Aufwendungen eines Vereins für die Mitgliederbetreuung sollten insgesamt deutlich unter den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen liegen und bezogen auf die gesamten satzungsgemäßen Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Tätigkeit des Vereins nicht allein in der Mitgliederbetreuung erschöpft. In erster Linie soll der Verein seinen Satzungszweck aktiv erfüllen. Lässt sich ein Verein bei der Vergabe von Annehmlichkeiten an Mitgliedern von den nachfolgenden Grundsätzen leiten, wird regelmäßig die Steuerbegünstigung nicht gefährdet sein:

- Es sollten grundsätzlich keine Geldgeschenke gemacht werden. Denkbar sind z.B. Geschenke wie Blumen, Genussmittel (Geschenkkorb), Bücher oder auch angemessene Zuschüsse zu Vereinsfesten oder -ausflügen oder zur Bewirtung anlässlich von Vereinsversammlungen.
- Die Geschenke dürfen nicht zu einer besonderen Bereicherung des Mitglieds führen.
- Sonderzuwendungen an einzelne Mitglieder sollten vermieden werden, Ausnahmen stellen dabei persönliche Ereignisse dar, wie z.B. ein Geburtstag oder ein Jubiläum.
  Die Anlehnung an den Jahresmitgliedsbeitrag oder auch die von Finanzämtern und Beraterkreisen häufig genannte Grenze von 60 Euro (lohnsteuerliche Grenze für Aufmerksamkeiten bei Sachleistungen des Arbeitgebers) stellen lediglich eine Orientierung für die angemessene Höhe der Zuwendung an Mitgliedern dar.

Für ein einzelnes Mitglied, das zum Beispiel für langjährige Mitgliedschaft oder Ausübung eines Ehrenamts geehrt wird, können die Kosten je nach Einzelfall auch deutlich darüber liegen. Helferessen und Helferfeste Eine Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei der Organisation des Vereinsfests (z.B. Aufbau, Abbau, Verkauf usw.) ist in der Regel üblich und für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung unschädlich. Dabei ist es durchaus gängige Praxis, den Vereinsmitgliedern und Helfern Zuwendungen im Rahmen von Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Vereinsmitgliedern allgemein üblich und angemessen sind, zukommen zu lassen (z.B. Freimarken für Speisen und Getränken, Helferessen).

Aufwandsentschädigungen

Steuerbegünstigte Vereine ersetzen den Aufwand, der ihren Funktionären und Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten entsteht (tatsächlicher Aufwandsersatz). Eine „echte“ Aufwandsentschädigung ist auf die tatsächlich entstandenen Sachkosten begrenzt. Die Kosten können, beispielsweise für Tage- und Kilometergelder, auch in Höhe der steuerlich anerkannten Reisekostenpauschbeträgen bestimmt werden. Der „echte“ Aufwandsersatz ist stets zulässig. Pauschale Aufwandsentschädigungen über den tatsächlich entstandenen Sachaufwand hinaus enthalten eine Entschädigung für die aufgewendete Zeit (Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale). Solche Entschädigungen sind nur dann zulässig, wenn das entschädigte Mitglied über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied hinaus für den Verein tätig geworden ist, beispielsweise als Vorstandsmitglied oder Platzwart. Hierzu folgt ein eigener Absatz im Skript.

2.3. Ausschließlichkeit

Der steuerbegünstigte Verein verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke, wenn in der Satzung keine anderen als steuerbegünstigte Zwecke aufgeführt sind. Das Finanzamt prüft darüber hinaus, ob der Verein tatsächlich einen anderen Zweck verfolgt.

2.4. Unmittelbarkeit

- Der Verein muss die steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen
- Eine unmittelbare Tätigkeit ist zu verneinen, wenn sie die finanzielle, sachliche oder personelle Unterstützung der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer anderen Körperschaft zum Ziel hat
- Der Gesetzgeber hat einige grundsätzlich als schädlich einzustufende Tätigkeiten explizit als unschädliche Betätigung gesetzlich definiert, hierzu gehören:
  - Mittelbeschaffung für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO) Förderverein
  - Mittelzuwendung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 58 Nr. 2 AO)
  - Überlassung von Arbeitskräften zum Einsatz für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 3 AO)
  - Überlassung von Räumen und Anlagen an andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 4 AO)

2.5. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

- Die Satzung muss gewisse formelle Anforderungen erfüllen, so ist z. B. genau festzulegen welche gemeinnützigen Zwecke konkret verfolgt werden sollen und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

- Diese Anforderungen sind in der Mustersatzung in der (Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung) niedergeschrieben

- Die Satzung muss während des ganzen Kalenderjahres diesen Anforderungen entsprechen (Achtung bei Satzungsänderungen!) oder wenn die Gemeinnützigkeit das erste Mal beantragt wird

- Die tatsächliche Tätigkeit muss auch nach den Satzungsbestimmungen erfolgen

  - Der Nachweis hierüber ist durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung zu führen z. B. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden oder i. d. R. Protokoll der Generalversammlung aus dem die Tätigkeiten des vergangenen Jahres ersehen werden können
  - Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung von Spendenbescheinigungen d. h. bei Zuwendungs-Missbräuchen ist die Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) zu versagen

2.6. Anerkennung der Steuerbegünstigung

- Strebt ein bestehender oder neu gegründeter Verein die Gemeinnützigkeit an, wird durch das Finanzamt ein gesondertes Feststellungsverfahren gem. § 60a AO über die Ordnungsmäßigkeit der Satzung durchgeführt

  Erfüllt die Satzung die Voraussetzungen der Abgabenordnung bzgl. des Gemeinnützigkeitsrechts erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid über die Ordnungsmäßigkeit der Satzung

- In regelmäßigen Abständen (in der Regel 3 Jahre) ist der Verein verpflichtet eine Körperschaftsteuererklärung für gemeinnützige Vereine beim Finanzamt einzureichen mit welcher noch weitere Unterlagen an das Finanzamt übermittelt werden müssen

  - <u>Beispiele:</u>
    Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben (aufgeteilt in vier Vereinsbereiche)
    Tätigkeitsberichte/Generalversammlungsprotokolle
    Vermögensübersicht

  - Das Finanzamt prüft aufgrund dieser Unterlagen, ob die tatsächliche Geschäftsführung entsprechend den satzungsmäßigen Zwecken erfolgt ist und ob diese Satzung -bei Änderungen- noch den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

  - Werden bei dieser Prüfung Verstöße festgestellt, ist die Steuervergünstigung für alle betroffenen Jahre **rückwirkend** durch Aufhebung des Feststellungsbescheides zu versagen (§ 60a Abs. 4 AO)

III. Vorteile der Steuerbegünstigung und Erläuterung der vier Vereinsbereiche

Mit der Anerkennung der Steuerbegünstigung sind Steuervergünstigungen bei fast allen wichtigen Steuerarten verbunden welche allesamt auf der fiktiven „Zerlegung“ des steuerbegünstigten Vereins in vier Bereiche beruhen.

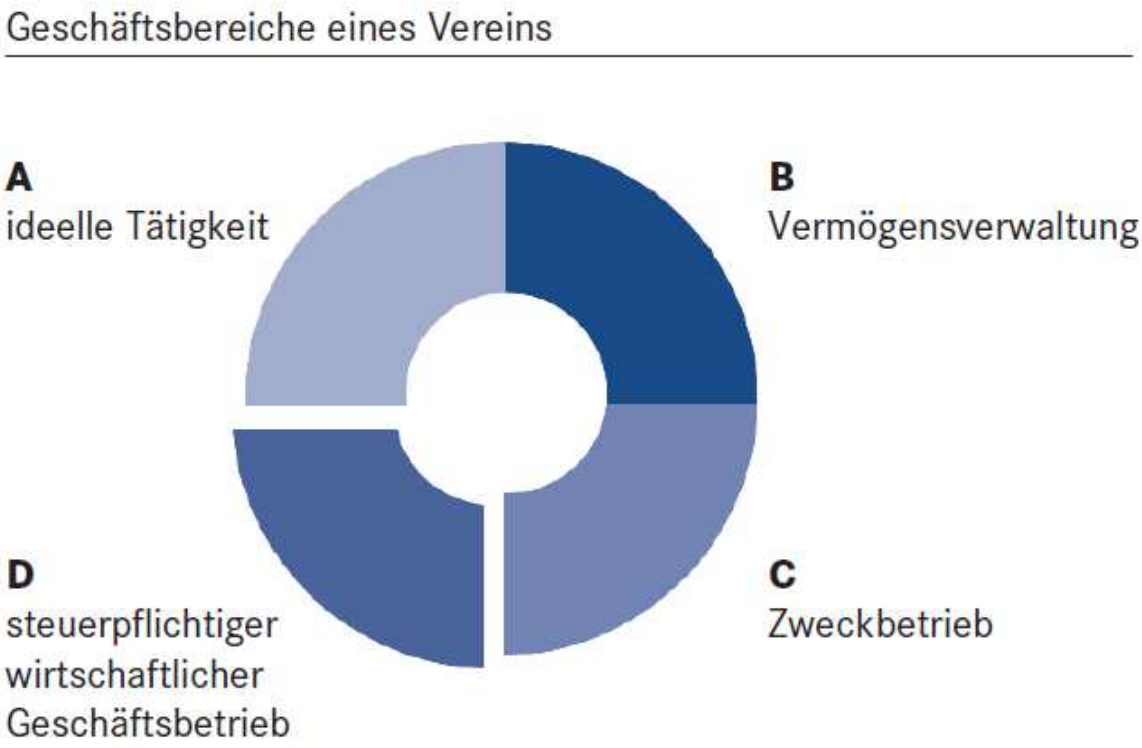

Steuerart	Ideeller Bereich	Vermögens-verwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Körperschaft-steuer	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerpflichtig, wenn Jahres-bruttoeinnahmen Besteuerungs-grenze von 50.000,00 € überschreiten
Gewerbesteuer				
Umsatzsteuer	Nicht steuerbar	Ermäßigter Steuersatz 7%	Ermäßigter Steuersatz 7%	Regelsteuer-satz 19%

Ideeller Bereich

Als ideellen Bereich bezeichnet man die Tätigkeiten des Vereins, die unmittelbar der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke dienen oder die Voraussetzungen dafür schaffen.

Spenden, Zuschüsse und die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gehören zu den Einnahmen des ideellen Bereichs. Sie sind stets ertragsteuerfrei (KSt-/GewSt-frei).

Keine „echten“ Mitgliedsbeiträge liegen dagegen vor, wenn und soweit sie Entgelt für eine besondere Leistung zugunsten der Mitglieder des Vereins darstellen. Der Beitragsanteil für besondere Leistungen ist den Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb zuzuordnen.

Außerdem sind Einnahmen und Ausgaben aus der Jugendausbildung stets im ideellen Bereich anzusiedeln.

Typische Ausgaben sind z. B. Ehrungen, Geschenke, Ausgaben der Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit.

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen (Grundstücke und Gebäude) vermietet oder verpachtet wird. Zur Vermögensverwaltung gehört auch, wenn Rechte (Namensrechte, Nutzungsrechte) verpachtet werden.

Beim steuerbegünstigten Verein sind die Erträge aus der Vermögensverwaltung ertragssteuerfrei (KSt-/GewSt-frei).

Die Vermögensverwaltung kann zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden, wenn keine passive Vermögensnutzung, sondern aktives – beispielsweise kurzfristiges oder arbeitsteiliges – Handeln vorliegt.

z. B. langfristige Vermietung = Vermögensverwaltung
kurzfristige Vermietung = (z. B. Vermietung Tennisplatz), bei welcher der Verein für die jederzeitige Benutzbarkeit Sorgfalt zu tragen hat (Vermietung an Mitglieder = Zweckbetrieb, Vermietung an Nichtmitglieder = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Ist der Verein umsatzsteuerpflichtig kann im Bereich Vermögensverwaltung Umsatzsteuer in Höhe des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% entstehen.

Zweckbetrieb

Zweckbetriebe sind Tätigkeiten und Einrichtungen gegen Entgelt, die erforderlich sind, um die klar und eindeutig in der Satzung geregelten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen, und die nicht in übermäßigen Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen treten.

Grundsätzlich liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn im Zusammenhang mit sportlichen Darbietungen Einnahmen erzielt werden (z. B. Eintrittsgelder, Startgebühren, Fernsehübertragungsgelder, Kurs- und Lehrgangsgebühren, Ablösezahlungen etc.)

Sportliche Veranstaltungen sind abhängig von der wahlweisen Zuordnung nach der Höhe der Einnahmen (Zweckbetriebsgrenze) oder nach der Teilnahme bezahlter Sportler (Profizuordnung) Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 67a AO).

Sportliche Veranstaltung ist jede organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben.

Wird die **„Zweckbetriebsgrenze“** angewendet sind **alle** Sportveranstaltungen ertragsteuerfreie Zweckbetriebe wenn die Einnahmen hieraus **50.000,00 € im Jahr nicht überschreiten**. Es fällt Umsatzsteuer i. H. des ermäßigten Steuersatzes von 7% an.

Überschreitet der Verein die Grenze von 50.000,00 € Einnahmen, sind automatisch alle sportlichen Veranstaltungen als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen, egal ob „Profis“ oder unbezahlte Sportler teilgenommen haben.

Auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze kann verzichtet werden. Dieser Verzicht muss gegenüber dem Finanzamt erklärt werden und ist für fünf Jahre bindend. (Der Verzicht kann bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheides beantragt werden!)

Bei Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze muss danach **jede** sportliche Veranstaltung dahingehend überprüft werden, ob an ihr unbezahlte Sportler teilgenommen haben oder nicht (Profizuordnung).

Haben unbezahlte Sportler teilgenommen wird in den Bereich Zweckbetrieb zugeordnet, haben bezahlte Sportler (Profizuordnung) teilgenommen handelt es sich um wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Als sportliche Veranstaltung ist hier jedes einzelne Spiel oder Training zu betrachten.

Bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft einer Sportveranstaltung ist nicht zu unterscheiden, ob Vergütungen oder andere Vorteile an einen Sportler für die Teilnahme an sich oder für die erfolgreiche Teilnahme gewährt werden. Entscheidend ist, dass der Sportler aufgrund seiner Teilnahme Vorteile hat, die er ohne seine Teilnahme nicht erhalten hätte. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, begründet demnach einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Was ist ein bezahlter Sportler:

Bezahlter Sportler ist, wer seine Person zu Werbezwecken vermarktet oder vom Verein oder von einem Dritten für die Teilnahme bezahlt wird.

Vereinseigene Sportler gelten **nicht** als bezahlt, soweit einzeln nachgewiesen Aufwendungen ersetzt werden oder pauschale Aufwandsentschädigungen bis zu durchschnittlich 520 € je Monat gezahlt werden oder Ablösezahlungen an einen abgebenden Verein bis zur Höhe der Ausbildungskosten (pauschal bis 2.557 € oder nachgewiesene Kosten) bezahlt werden.

Ist ein Sportler in einem Kalenderjahr als „Profi“ anzusehen, sind alle in diesem Kalenderjahr mit ihm durchgeführten sportlichen Veranstaltungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, spielt keine Rolle.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind zum Beispiel der Verkauf von Waren, gesellige Veranstaltungen, Basare, Flohmärkte, das Anbieten von Dienstleistungen und die Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt. Selbstständigkeit bedeutet, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung ausgeführt wird. Nachhaltigkeit bedeutet, dass die einnahmeträchtige Tätigkeit mehrmals ausgeführt wird.

Zur Bilanzierung ist ein steuerbegünstigter Verein nur dann für seinen gewerblichen Bereich verpflichtet, wenn der Verein ein buchführungspflichtiger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist (Sie sind danach nicht buchführungspflichtig, wenn sie an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Umsatzerlöse von nicht mehr als 800.000 EUR und Jahresüberschüsse von nicht mehr als 80.000 EUR ausweisen oder wenn das Finanzamt den Verein ausdrücklich zur Buchführung aufgefordert hat. Das Finanzamt wird den Verein auffordern, wenn eine der Buchführungsgrenzen überschritten ist.

Die Ergebnisse aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ist zur Überprüfung der Besteuerungsgrenze zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenzufassen (§ 64 Abs. 2 AO). Eine Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen unter den einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist somit möglich.

Die Abgabe einer ANLAGE EÜR zur Körperschaftsteuererklärung muss nur dann erfolgen, wenn die Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. H. v. 50.000,00 € überschritten wird.

Änderung des § 64 Abs. 3 Satz 2 AO: Sphärenaufteilung ab 2026

Wenn der gemeinnützige Verein Gesamteinnahmen kleiner als 50.000,00 € erzielt hat, kann er auf die Zuordnung in die vier Vereinsbereiche verzichten! Das heißt es würde reichen, wenn dem Finanzamt ein einfacher Kassenbericht eingereicht würde.

Der Verein muss aber weiterhin sicherstellen, dass im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kein Verlust entsteht.

Auch die Grenzen für die Umsatzsteuerpflicht (Kleinunternehmerregelung) müssen weiterhin geprüft werden.

Dies kann für kleine Vereine eine erhebliche Erleichterung darstellen.

IV. Ertragsteuern (Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlag, Kapitaletragsteuer)

Erzielt ein gemeinnütziger Verein Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb **unter** 50.000,00 € ist der Verein nicht Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflichtig.

Wird die Besteuerungsgrenze von 50.000,00 € Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überschritten, tritt die KSt- und Gewerbesteuerpflicht ein. Zu versteuern ist hier der Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sofern er den Gewinnfreibetrag von 5.000,00 € überschreitet.

Hierzu zwei Beispiele zur Verdeutlichung:

Fall 1: Der ABC e.V. hat im Wirtschaftsjahr 2025 wirtschaftliche Umsätze i. H. v. 49.600,00 € und einen Gewinn von 7.250,00 € erzielt.

Lösung: Der ABC e.V. unterschreitet die Besteuerungsgrenze von 50.000,00 €. Der Gewinn von 7.250,00 € ist nicht KSt-/GewSt-pflichtig.

Fall 2: Der ABC e.V. hat im Wirtschaftsjahr 2025 wirtschaftliche Umsätze i. H. v. 55.000,00 € und einen Gewinn von 7.250,00 € erzielt.

Lösung: Der ABC e.V. überschreitet die Besteuerungsgrenze von 50.000,00 €. Der Gewinn von 7.250,00 € muss den Ertragsteuern unterworfen werden.

7.250,00 €	Gewinn
-5.000,00 €	Freibetrag
2.250,00 €	zu versteuerndes Einkommen

2.250,00 €	x 15% Körperschaftsteuer	337,50 €
337,50 €	x 5,5% Solidaritätszuschl.	18,56 €
2.250,00 €	x ca. 15% Gewerbesteuer	337,50 €
Gesamte Ertragsteuer 2025		693,56 €

diverse Besonderheiten bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Altmaterialsammlung:

Führt der Verein Altmaterialsammlungen (Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott) durch, unterhält er durch den Weiterverkauf einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Der Gewinn aus diesem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln, kann aber alternativ durch Schätzung des branchenüblichen Reingewinns ermittelt werden (§64 Abs. 5 AO)

- Branchenüblicher Reingewinn **Altpapierverwertung** = **5 % der Netto-Einnahmen**
- Branchenüblicher Reingewinn bei **übrigem Altmaterial** = **20% der Netto-Einnahmen**

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert aufzuzeichnen und bei anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben außer Acht zu lassen, Ausgaben sind somit abgegolten.

Die Reingewinnschätzung wird in diesem Fall in der Regel günstiger sein.

Bei der Berechnung der Besteuerungsgrenze sind die tatsächlichen Einnahmen anzusetzen.

Werbemaßnahmen:

Der Gewinn aus Werbemaßnahmen kann **pauschal mit 15% der Netto-Einnahmen** ermittelt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der steuerbegünstigtem Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfinden (§ 64 Abs. 6 AO)

Beispiele: Trikot- und Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen

Eine Gewinnpauschalierung scheidet aus, soweit die Werbeeinnahmen **nicht** im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb erzielt werden.

Beispiel: Werbemaßnahmen bei einem Vereinsfest oder Bandenwerbung etc. wenn auf die Zweckbetriebsgrenze verzichtet wurde.

Bei der Berechnung der Besteuerungsgrenze sind die tatsächlichen Einnahmen anzusetzen.

Sponsoring:

Die Leistungen des Sponsors können beim steuerbegünstigten Verein steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich (Zuwendung), steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (Rechtenutzung) oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Werbeleistung) sein.

Die Beurteilung der Zuwendung bei dem gesponserten Verein (zum ideellen Bereich oder zur Vermögensverwaltung) richtet sich allein nach den allgemeinen Zuordnungsgrundsätzen. Nur wenn die erhaltenen Geld- oder Sachmittel alle Merkmale einer freiwilligen und unentgeltlichen Zuwendung erfüllen, kann der Verein vom Zufluss einer steuerfreien

Spende ausgehen, für die er eine ordentliche Zuwendungsbestätigung ausstellen darf. Auf Seiten des Vereins ist also entscheidend darauf abzustellen, ob der steuerbegünstigte Verein gegenüber dem Sponsor (Gegen-)Leistungen zu erbringen hat. Klassisches Beispiel für den Bereich der Vermögensverwaltung sind Einnahmen aus der Überlassung von Werberechten oder die langfristige Überlassung von Werbeflächen.

Kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn

- der Verein dem Sponsor nur die Nutzung des Vereinsnamens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist, oder
- der Verein auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen, auf der eigenen Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Der Name, das Emblem oder das Logo des Sponsors darf verwendet, aber nicht besonders hervorgehoben werden. Steuerfrei ist auch die Benennung einer Anlage oder eines Raums nach dem Sponsor.

Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn der Verein an den Werbemaßnahmen des Sponsors mitwirkt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Internetseite eines Vereins ein Logo des Sponsors enthält, das per Link zu dessen eigener Internetseite weiterführt.

Das BMF hat sich im sog. Sponsoring-Erlass zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsorings geäußert. Das Schreiben regelt den Begriff des Sponsorings sowie die ertragsteuerliche Behandlung beim Sponsor und bei den steuerbegünstigten Empfängern.

Unter Sponsoring versteht das BMF die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

(Sponsoring Erlass Feststellungen zur Beurteilung ob schon Sponsoring oder noch Spende vorliegt)

<u>Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung kleiner als 30 kWp-Leistung:</u>

Photovoltaik-Anlagen im Besitz des Vereines bleiben von der Ertragsteuer befreit, wenn Ihre Leistung kleiner als 30 kWp ist. Gewinne hieraus müssen nicht mehr versteuert werden.

Die Einnahmen aus der Photovoltaik-Anlage werden aber in die Berechnung der Besteuerungsgrenze von 50.000,00 € mit einbezogen.

Umsatzsteuerpflicht bleibt weiterhin bestehen.

Kapitalertragsteuer

(Abgeltungsteuer) ziehen die Banken von Dividendenbezügen und Guthabenzinsen ab, soweit der Verein nicht von diesen Abzugssteuern freigestellt ist.

Legt der Verein, der Bank seinen aktuellen Freistellungsbescheid vor, wird keine Kapitalertragsteuer mehr einbehalten.

Steuerabzug gem. § 50a EStG

Wenn ein Verein für Veranstaltungen (wie zum Beispiel Vereinsfeste, Sportturniere und so weiter) nicht in Deutschland wohnhafte Künstler oder Sportler engagiert, muss er als inländischer Vertragspartner von dem für diesen Auftritt zu zahlendem Honorar, Antritts- oder Preisgeld einen im Gesetz näher bestimmten Teil einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abführen (§ 50a EStG). Mit diesem Abzugsverfahren wird sichergestellt, dass für das im Inland erzielte Einkommen der Künstler und Sportler Steuern entrichtet werden.

Die Steueranmeldungen sind grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 73e Satz 4f EStDV).

V. Verkehrssteuern

5.1. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer entsteht auf Lieferungen und Leistungen des Vereins, soweit diese überhaupt steuerbar und steuerpflichtig sind

Lieferungen sind zum Beispiel der Verkauf von Gegenständen, sonstige Leistungen sind zum Beispiel die Erhebung von Eintrittsgeldern bei sportlichen Veranstaltungen, Bier- und Weinfesten, entgeltliche Werbung und andere.

Nachhaltigkeit bedeutet dabei grundsätzlich die Wiederholung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen, beispielsweise wenn ein Musikverein ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt.

Soweit ein Verein im ideellen Bereich tätig wird handelt er nicht als Unternehmer, dieser „nichtunternehmerische Bereich“ ist umsatzsteuerlich völlig irrelevant.

Unternehmer

Soweit ein Verein solche Tätigkeiten ausübt, handelt er im Rahmen seines Unternehmens, das heißt in seinem unternehmerischen Bereich.

Unternehmen

Damit gehören zum Unternehmen des Vereins alle Umsätze der Vermögensverwaltung, der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Die **steuerbaren Umsätze** des Vereins bestehen aus

den **Lieferungen und sonstigen Leistungen** an Kunden (einschließlich Mitglieder) **und Vertragspartner**, die gegen Entgelt (Geld oder eingetauschte Sachen) erbracht werden.

Den **Lieferungen** gegen Entgelt ist **gleichgestellt** die Entnahme von Gegenständen für Zwecke, die außerhalb des unternehmerischen Bereichs des Vereins liegen, und andere unentgeltliche Zuwendungen. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände oder deren Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Den **sonstigen Leistungen** gegen Entgelt werden **gleichgestellt**

- die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für Zwecke, die außerhalb des unternehmerischen Bereichs des Vereins liegen.
- die unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung durch den Verein für Zwecke, die außerhalb des unternehmerischen Bereichs des Vereins liegen.

Der Umsatzsteuer unterliegt deshalb zum Beispiel auch die Lieferung oder die Erbringung einer sonstigen Leistung des Vereins an die Mitglieder, auch wenn diese kein Entgelt für diese Wertabgaben aus dem unternehmerischen Bereich zahlen.

Hinweis:
Essen an Helfer
Ertragsteuerlich schadet dies nicht der Gemeinnützigkeit aber der Umsatzteuer

dem innergemeinschaftlichen Erwerb
Ein Verein tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb, wenn er einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erwirbt und der erworbene Gegenstand dabei ins Inland gelangt. Dieser Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer. Diese kann unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden

Beispiel:
Ein Fußballverein lässt sich Trikots aus Italien für die Profimannschaft zum Preis von 1.200 Euro schicken. Es liegt ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in Höhe von 1.200 Euro vor. Die abzuführende Erwerbssteuer beträgt 19 Prozent von 1.200 Euro, also 228 Euro.

Hinweis:
Auch Vereine, die nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, müssen den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen.

innergemeinschaftliche sonstige Leistung
Ein Verein tätigt eine in Deutschland steuerpflichtige sonstige Leistung, wenn er eine sonstige Leistung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erwirbt. Dieser Vorgang unterliegt i. d. R in Deutschland (Ort der sonstigen Leistung ist i.d.R. im Inland) der Umsatzsteuer. Diese kann unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden

Beispiel:
Ein Trainer aus Österreich trainiert eine Fußballmannschaft in Deutschland
also Beispiel aus Reute und Füssen
oder Bregenz und Lindau

Sollte ein solcher Fall vorliegen sollten die Einzelheiten genau geprüft werden.

Option bei Grundstücken und Gebäuden
Auf die Steuerbefreiung für die Veräußerung von Grundstücken und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden kann verzichtet werden, wenn diese Leistungen an andere Unternehmer erbracht werden. Diese Umsätze unterliegen dann der Umsatzsteuer. Der Verzicht kann zur Erhaltung des vollen Vorsteuerabzugs angezeigt erscheinen.

Bei Vermietungs- und Verpachtungsleistungen ist der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur möglich, wenn der Mieter oder Pächter das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, für die ein Vorsteuerabzug zulässig ist (in der Regel steuerpflichtige Umsätze).

Die Umsätze des Zweckbetriebs (auch Vermietung) unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent-

Kleinunternehmer § 19 UStG Neuregelung seit 2025

Für den Verein gilt gem. § 19 UStG die Kleinunternehmerreglung, soweit der Umsatz im Vorjahr 25.000 EUR **(Netto)** und im laufenden Jahr 100.000,00 EUR nicht übersteigt. Kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden:

Zur Verdeutlichung hierzu einige Beispiele:

Fall 1: Der ABC e.V. erzielt im Veranlagungsjahr **2025** steuerbare und steuerpflichtige Umsätze (aus den Bereichen Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) in Höhe von **29.000,00 €** und im Veranlagungsjahr **2026** Umsätze in Höhe von **90.000,00 €**.
Entsteht im Veranlagungsjahr 2026 Umsatzsteuerpflicht?

Lösung: Der ABC e.V. unterschreitet die Vorjahresumsatzgrenze von Netto 25.000,00 € (29.000,00 / 119 * 100 = 24.369,74 €) und bleibt im Jahr 2026 unterhalb der 100.000,00 € Freigrenze.

Fazit: Der ABC e.V. ist im Jahr 2026 Kleinunternehmer und bleibt somit von der Umsatzsteuer verschont.

Fall 2: Der ABC e.V. erzielt im Veranlagungsjahr **2025** steuerbare und steuerpflichtige Umsätze (aus den Bereichen Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) in Höhe von **35.000,00 €** und im Veranlagungsjahr **2026** Umsätze in Höhe von **90.000,00 €.**
Entsteht im Veranlagungsjahr 2026 Umsatzsteuerpflicht?

Lösung: Der ABC e.V. überschreitet die Vorjahresumsatzgrenze von Netto 25.000,00 € (35.000,00 / 119 * 100 = 29.411,76 €) und bleibt im Jahr 2026 unterhalb der 100.000,00 € Freigrenze.

Fazit: Der ABC e.V. unterliegt im Jahr 2026 der Regelbesteuerung, da er die Vorjahresgrenze von 25.000,00 € Netto überschritten hat. Er ist somit umsatzsteuerpflichtig.

Fall 3: Der ABC e.V. erzielt im Veranlagungsjahr **2025** steuerbare und steuerpflichtige Umsätze (aus den Bereichen Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) in Höhe von **29.000,00 €** und im Veranlagungsjahr **2026** Umsätze in Höhe von **150.000,00 €**.
Entsteht im Veranlagungsjahr 2026 Umsatzsteuerpflicht?

Lösung: Der ABC e.V. unterschreitet die Vorjahresumsatzgrenze von Netto 25.000,00 € (29.000,00 / 119 * 100 = 24.369,74 €) und erzielt im Jahr 2026 zunächst steuerfreie Umsätze bis zum Umsatz von 100.000,00 €. Die übersteigenden 50.000,00 € sind dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Umsatzsteuerpflicht entsteht mit Ausstellung der Rechnung, die die Umsatzgrenze von 100.000,00 € überschreitet.

Option zur Regelbesteuerung

Der Verein kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Er optiert in diesem Fall für die Regelbesteuerung. Dies kann dann von Vorteil sein, wenn hohe Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Verein dann für mindestens fünf Jahre (bzw. 10 Jahre ab Fertigstellung wenn Gebäude betroffen sind) an die Option gebunden ist.

5.2. Erbschaft- und Schenkungssteuer

– steuerbegünstigte Vereine sind weitestgehend davon befreit-
Gemeinnützige Vereine sind mit allen Vermögenserwerben, die sie als Erbe, Vermächtnisnehmer oder als Empfänger einer Schenkung erhalten, steuerfrei. Die Art des erworbenen Vermögens (Grundvermögen, Kapitalvermögen und so weiter) ist ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung. Entscheidend ist lediglich, dass im Zeitpunkt des Erwerbs die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins gegeben sind.

Zehn-Jahres-Frist

Die Steuerbefreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn beim Verein innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wegfallen und das Vermögen für andere als steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

5.3. Grunderwerbsteuer

entsteht bei Grund- und Gebäudeanschaffungen auch der steuerbegünstigten eingetragenen Vereine.

5.4. Grundsteuer

Grundsteuer fällt bei zweckfremd genutztem Grundbesitz des eingetragenen Vereins an.

VI. Der Verein als Arbeitgeber

Steuerbegünstigte Vereine dürfen – einzelne – Mitglieder hauptberuflich als Arbeitnehmer anstellen und im Rahmen eines üblichen Dienstvertrags Lohn und Gehalt zahlen. Das Anstellungsverhältnis sollte notwendig und das Gehalt nicht unverhältnismäßig hoch sein. Andernfalls kann der Verein nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden. Der Verein muss sämtliche Arbeitgeberpflichten und den Mindestlohn beachten.

Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG

- Gegen Entgelt tätige Übungsleiter schulden dem Verein ihre Arbeitskraft und sind so eingegliedert, dass sie den Weisungen des Vereins zu folgen verpflichtet sind, so dass sie **grundsätzlich als Arbeitnehmer** zu qualifizieren sind.

- Hat die Übungsleitertätigkeit jedoch nur geringen Umfang (weniger als durchschnittlich sechs Wochenstunden), so kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass keine feste Eingliederung in den Übungsbetrieb des Vereins vorliegt.
  Der Übungsleiter übt dann eine selbstständige Tätigkeit aus und hat seine Vergütungen selbstständig in seiner Einkommensteuerklärung anzugeben.

- Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. Betreuer, Jugendleiter) im Dienst eines gemeinnützigen Vereins kann ein Freibetrag in Höhe von **3.300,00 € pro Jahr** steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden (§ 3 Nr. 26 EStG)

  - „Nebenberuflich“ ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer entsprechen Vollerwerbstätigkeit entspricht.
  - Der Freibetrag gilt sowohl für selbständige wie auch für nichtselbstständige Übungsleiter
  - Übersteigt die Vergütung den Betrag von 3.300,00 €, unterliegt der übersteigende Betrag der Besteuerung
  - Der Freibetrag ist auch dann voll abziehbar, wenn das Dienstverhältnis nicht ein volles Jahr besteht
  - Die Steuerbefreiung greift nicht für nebenberufliche Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - Bei Vergütungen an Spielertrainer im Zweckbetrieb kann nur für die Trainertätigkeit der Freibetrag gewährt werden, nicht jedoch für die Vergütung als Spieler

- Durch den Freibetrag sind alle Werbungskosten, bzw. Betriebsausgaben abgegolten
  - Erstattung von Reisekosten (§ 3 Nr. 16) oder anderen Auslagen (§ 3 Nr. 50) bleibt hiervon unberührt
  - Übersteigen die Einnahmen den Übungsleiterfreibetrag, können nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen nur in Höhe des den Betrag von 3.300,00 € übersteigenden Betrags abgezogen werden

- Der Übungsleiterfreibetrag wird bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal gewährt
  - Der Verein sollte sich deshalb in jedem Fall schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist

Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG

- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **960 €** im Jahr.

- Begünstigt sind sämtliche Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich, sie dürfen daher nicht im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) stehen. Beispiele: Vorstandsmitglieder, Kassier, Bürokräfte, Reinigungspersonal (nicht für die Vereinsgaststätte), Platzwart, Aufsichtspersonal

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, d. h. sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer entsprechen Vollerwerbstätigkeit entsprechen.
  - „Nebenberuflich“ tätig können auch Personen sein, die keinen Hauptberuf haben (z. B. Studenten, Rentner etc.).

- Kommen für Einnahmen andere Steuervergünstigungen (z. B. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG oder Übungsleiter-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) in Betracht, scheidet die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale aus.

- Bei klar getrennten Tätigkeiten (z. B. Platzwart ist auch Übungsleiter) kann die Ehrenamtspauschale auch neben dem Übungsleiter-Freibetrag in Anspruch genommen werden
  - Der Nachweis der klaren Trennung erfolgt durch eine klare Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeiten und durch gesonderte Vergütung der jeweiligen Tätigkeit

- Vorstandsmitglieder sind regelmäßig laut Satzung „ehrenamtlich“ im Sinn von unentgeltlich tätig; bezahlt der Verein trotzdem über den tatsächlichen Aufwandsersatz hinausgehende Tätigkeitsvergütungen, handelt er gemeinnützigkeitsschädlich
  - **ACHTUNG:** Die Auszahlung der Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder muss deshalb zwingend in der Satzung verankert werden
  - Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendung (z. B. Reisekosten, Büromaterial etc.) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig, wenn diese durch Belege nachgewiesen wurden

- Die Ehrenamtspauschale wird bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal gewährt
  - Der Verein sollte sich deshalb in jedem Fall schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist

- Tätigkeitsvergütungen an andere Personen, die für den Verein tätig sind, sind zulässig, wenn sie das hierfür zuständige Gremium beschlossen hat.

VII. Spenden

Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig – ohne rechtliche und tatsächliche Verpflichtung – und ohne konkrete Gegenleistung des Empfängers erbracht werden und zu einem Vermögensabschluss beim Spender führen.

Zivilrechtlich ist eine Spende als Schenkung einzuordnen.

Das heißt, sobald ein Leistungsaustausch zwischen Spender und Verein im Raum steht, ist keine Spende gegeben.

7.1. Zuwendungsarten

Geldspenden

- Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere auf eine wirtschaftliche Gegenleistung oder eine unfreiwillige Rechtspflicht bezogene Einnahmen sind keine Spenden
- Für die Zuwendungsbestätigung muss der amtlich vorgeschriebene Vordruck für Geldzuwendungen verwendet werden

Sachspenden

- Sachspenden sind Zuwendungen in Form eines Gegenstandes
- Der Wert der Spende ist mit dem „gemeinen Wert“ (=Bruttoverkaufspreis) im Zeitpunkt der Zuwendung anzusetzen, es ist daher eine Wertermittlung erforderlich Die Wertermittlung erfolgt durch geeignete Belege (Rechnung, Vergleichsangebot), diese Nachweise müssen mit der Zuwendungsbestätigung aufbewahrt werden
- Bei Zuwendungen aus einem Betriebsvermögen besteht neben dem Ansatz des Bruttoverkaufspreises auch die Möglichkeit zum Ansatz mit dem Buchwert
- Für die Zuwendungsbestätigung muss der amtlich vorgeschriebene Vordruck für Sachzuwendungen verwendet werden

- Aufwandsspenden

- Der Spender muss einen Rechtsanspruch auf Aufwandsersatz, bzw. auf Vergütung seiner Tätigkeit für den Verein durch Satzung, Vertrag oder Vereinsordnung haben

- Um den Rechtsanspruch des Spenders nachweisen zu können, sind im Vorhinein getroffene Vereinbarungen zu treffen

- Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt werden und muss ernsthaft bestehen

- In der Zuwendungsbestätigung muss ein ausdrücklicher Hinweis auf den Anspruchsverzicht gemacht werden (amtlicher Vordruck)

- Der Verein hat diese Vorgänge im Rahmen seiner Aufzeichnungspflichten in seinen Unterlagen dokumentieren (Anspruchsgrundlage, Berechnung etc.)

- Der Aufwandsersatz muss für den Fall des Ausbleibens der Spende vom Verein wirtschaftlich getragen werden können!

- Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung der Aufwandsspendenquittungen, die Auszahlung des Betrages für den Verein wirtschaftlich möglich sein muss.

- Gestaltungsmöglichkeit: Es wäre möglich eine Hälfte der Aufwandsspenden in der Mitte des Jahres und den Rest am Schluss auszubezahlen. Wenn eine Komplettauszahlung zum Jahresende theoretisch wirtschaftlich nicht tragbar wäre.

7.2. Spendenhaftung

Ausstellerhaftung	Veranlasserhaftung
Vorliegen der Spende im Grunde nach	Einsatz von Spendengeldern im nicht steuerbegünstigten Bereich
Höhe des zugewendeten Betrags	Unzulässige Rücklagenbildung
Beabsichtigter Verwendungszweck	Zuführung von Spendengeldern Zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
Steuerbegünstigter Status der spendenempfangenden Körperschaft	

Der „gutgläubige“ Spender kann auf die vom Aussteller der in der Zuwendungsbescheinigung gemachten Angaben vertrauen (Vertrauensschutzregelung).

Die steuermindernde Wirkung bleibt auch dann erhalten, wenn der Spendenempfänger die die Spende zweckwidrig verwendet, die Körperschaft nicht steuerbegünstigt ist oder Angaben in der Zuwendungsbescheinigung unrichtig sind.

Der Aussteller einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung (Ausstellerhaftung), bzw. derjenige, der eine unzutreffende Verwendung der in der Zuwendungsbescheinigung ausgewiesenen Beträge veranlasst hat (Veranlasserhaftung) wird für die entgangene Steuer haftbar gemacht.

Die Rechtsfolge der Spendenhaftung besteht in einer pauschalen Haftung des Haftungsschuldners in Höhe von 30% des jeweils zugewandten Betrages für die entgangene Einkommen-/Körperschaftsteuer zuzüglich weiterer 15% für entgangene Gewerbesteuer

Die Falschausstellung von Zuwendungsbestätigungen führt in der Regel zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Die Gemeinnützigkeit kann auch für die Vergangenheit versagt werden.

Dieses Haftungspotenzial kann zur Insolvenz des Vereines und evtl. zur persönlichen Haftung des Vereinsvorstandes führen!